

A m t s b l a t t
d e r
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31.

Düsseldorf, Dienstag, den 25. May 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

G e s e z

wegen

Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von **Nr. 127.**
Preußen u. u.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maasregeln verringert worden.

Gesetz wegen
Besteuerung des
inländischen
Branntweins,
Braumalzes,
Weinmostes und
der Tabaksblät-
ter.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr, wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

- 1) der Branntwein,
- 2) das Braumalz,
- 3) der Weinmost,
- 4) die Tabaksblätter.

I. Bestimmung
des Branntweins
Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 Ggr. 3 Pfen. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum, wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 Ggr. 3 Pfen. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn $\frac{1}{2}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung, in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{2}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{2}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuerfußes, nach Maßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$, auch bis auf $\frac{1}{3}$ des §. 2. festgesetzten Steuerfußes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange, kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Ent-
richtung des Bla-
senzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses, als Branntweinsteuer, ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liguers benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen, oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen, ohne Entrichtung einer Steuer, dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

Wann und für
welchen Zeit-
raum der Bla-
senzins zu zah-
len ist.

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden, fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf ein Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine

längere Zeit, sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet seyn, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Besteuerung angemeldet, so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Besteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Besteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt, und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Bren-
nerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweimbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brenngeräthen.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 Ggr. entrichten.

17. Besteuerung des Braumalzes.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

§. 19. Die Besteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht.

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu, gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln, ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,

— , 16 Gyr.

— , 10 „

— , 6 „

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Elve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf □ Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haf-
tet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonne-
nen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten An-
theil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und
behandeln lassen.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landesheile, welche von Entrich-
tung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen
sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegen-
stände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Verlichkeit
angemessene Verfassungen erhalten.

v. Allgemeine
Bestimmungen.
a. wegen der
eigenen Lage eini-
ger Landesheile

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, fin-
den in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhal-
tung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Ver-
hältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

b. wegen Vergü-
tungen bei Ver-
sendungen ins
Ausland;

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schad-
loshaltung, wegen behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

c. wegen der
Exemtionen.

§. 32. Die Borräthe an Branntwein, welche Gewerbetreibende zu der Zeit,
wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner,
oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt
vom 28sten Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre
1810. Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es
gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26sten Mai 1818,
Abtheilung II. Nr. 2. bis 5. vorgeschrieben hat.

v. Transitori-
sche Bestimmun-
gen wegen der
Borräthe.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung, bestimmt die Satz-
erhebungweise der hierin angeordneten Steuern, und die Verpflichtungen derer,
welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Gegeben Berlin, den 8. Februar. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Nr 128. Bekanntlich bestehen in den meisten Gemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirkles Nachtwachen, wobei der Reichendienst, jedoch mit Zulassung der Vertretung, eingeführt ist.

Anstellung von Nachtwächtern.
I. 5264.

In einigen Gemeinden sind dagegen eigene Nachtwächter bestellt.

Die Landräthe werden hiedurch aufgefordert, binnen drei Wochen anzuzeigen, ob und in welchen Gemeinden eigene Nachtwächter bestehen, und welchen Erfolg man sich von dieser Einrichtung verspricht.

Düsseldorf, den 21. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 129.

Verpachtung von Thongraberien und Steinbrüchen in Königswinter.
I. 5004.

Auf Requisition des Königl. Ober-Bergamtes zu Bonn, wird nachstehende Bekanntmachung des Bergamtes in Siegen, hiermit zur Kunde des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 16. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Montags, den 14ten Juni laufenden Jahres, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Maurer zu Königswinter, durch den königlichen Bergmeister Schmidt, auf die in dem Termine vorgelegt werdende sehr annehmbare Bedingungen, die nachstehenden Objecte öffentlich an den Mehrstbietenden in Zeitpacht versteigert werden sollen.

- 1) Die Thongraberien in den Gemarkungen Urbar, Mallendar, Balendar und Weitersberg;
- 2) die Thongraberien in der Gemeinde Lohmar und Geistingen;
- 3) der Backofensteinbruch an der Wolkenburg im Lippigertthal und
- 4) ein Steinbruch im Messfinker Seifen, bei Messfinken in der Bürgermeisterei Köthen.

Siegen, den 23. April 1819.

Königl. Preuß. Berg-Amt,

Nr 130.

Deserteur Joh. Wilh. Klaffen aus Kaiserwerth.
I. 5077.

Der Kanonier der 3ten reitenden Compagnie, der 3ten Abtheilung der 7ten Artillerie-Brigade (westphäl.) Joh. Wilh. Klaffen, aus Kaiserwerth, Landkreis Düsseldorf; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Statur groß; Haare schwarz; Stirn rund; Nase spiz; Körperbau schwach; ist am 10ten d. M. aus seiner Garnison Düsseldorf desertirt. Er ist von Profession ein Goldarbeiter; trug bei seiner Entweichung einen kleinen Stuzbart, und war

bekleidet mit einer blauen Feldmütze, einer grauen Jacke, schwarzen Ueberhose, Stiefeln und schwarzen tuchenen Halsbinde.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, denselben, im Beiretungsfalle, an den Kommandeur der gedachten Abtheilung, Herrn Major von Pfeil in Düsseldorf, abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 17. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Da der am 6. dieses Monats abgehaltene Termin in Hinsicht der Stein-^{Verding verschiede-} hauer, Schreiner, Dachdecker, Planier- und Pflasterungs-^{ner Gegenstände} und der Pumpen-^{de für die Ka-} macher-Arbeiten, so wie des zu liefernden Basalts und Thonschiefers zum Behuf^{vallerie Kaserne} der in Deuß zu erbauenden Kavallerie-Kaserne kein annehmbares Resultat ge-^{in Deuß} liefert hat, so wird zur Verdingung dieser Gegenstände an den Mindestfordern- den ein anderweiter Termin auf dem 1. Juni dieses Jahrs Vormittags neun Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude angesetzt, wozu daher die Lusttragenden hierdurch eingeladen werden.

Es wird jedoch die Einschränkung, daß zu den Arbeiten nur solche Anstei- gerer zugelassen werden, welche die betreffenden Gegenstände selbst zu fertigen im Stande sind, nicht weiter Statt finden, vielmehr ein jeder zugelassen werden, welcher hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit sich nach den bestehenden Bedingun- gen gehörig auszuweisen vermag. Die Bedingungen und Auszüge aus den Anschlägen können von dem Tage an, an welchem diese Bekanntmachung ers- scheint, bei dem Botenmeister Schenk eingesehen werden.

Cöln den 12. Mai 1819:

Königl. Preuß. Regierung.

Wir beabsichtigen die Beschäftigung der Gefangenen in hiesigem Zuchthause ^{Verdingung der} in Entreprise zu überlassen. Da es hierbei weniger auf Gewinn als auf sitt- ^{Beschäftigung} liche Besserung durch Gewöhnung zu anhaltender Thätigkeit ankommt; so wer- ^{der Gefangenen} den uns Lusttragende bereit finden, ihren Anträgen, wenn sie für diesen Zweck ^{im Zuchthause} förderlich sind, in aller Art zu entsprechen. ^{zu Triet.}

Die Anzahl der arbeitsfähigen Sträflinge beläuft sich im Durchschnitt auf 236 männliche und 80 weibliche. Von diesen können ungefähr 50 männliche außer dem Hause, jedoch nur in großen Abtheilungen beschäftigt werden.

Die Erbietungen können auf sämtliche Sträflinge, oder nur auf einen Theil derselben gerichtet werden.

Bei übrigen günstigen Bedingungen und besonders wenn ein mehrjähriger Contract zu Stande kommt, sind wir selbst nicht abgeneigt, die Kosten der ersten Einrichtung nemlich des Ankaufs der Maschinen und Geräthschaften zum Theil zu übernehmen.

Wer sich näher von der Lokalität und andern obwaltenden Verhältnissen unterrichten will, hat sich bei dem Inspektor der Anstalt Herrn Meurin hieselbst zu melden; an ihn können sich auch Auswärtige in portofreien Briefen melden. Die Erbietungen selbst sind bei uns einzureichen. Um der Concurrenz Spielraum zu gestatten, behalten wir uns den Zuschlag bis zum 1. August d. J. vor, und werden alsdann dem Publico unsere Entscheidung bekannt machen.

Bisdahin werden auch einzelne Bestellungen von dem Inspektor des Hauses gern angenommen und pünktlich gefördert werden.

Wir bemerken zu diesem Behuf, daß alle Arten von Schreiner-, Drechsler-, Stroh- und Korbflechter-, Wollen-, Leinen- und Coyette-Spinnerei, desgleichen Weberei, auch gestricke wollene und leinene Strümpfe in der Anstalt gefertigt werden können.

Erier, den 19. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

S i c h e r h e i t s = P o l i z e i.

Diebstahl zu
Spelldorf.

In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats, ist dem Ackermann Heinrich Rosendahl zu Spelldorf bei Mülheim an der Ruhr, mittelst Einbruchs an frisch geräuchertem Schweinefleisch folgendes gestohlen worden:

drei Schinken, drei halbe Köpfe, vier Seien Speck, zwei Schulterstücker, und ein Schinkenbeutel.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordern Jedermann auf, alles was ihm von den Thätern, oder den gestohlenen Gegenständen bekannt seyn, oder werden möchte, unverzüglich entweder dem unterzeichneten Inquisitoriate, oder seiner Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 16. Mai 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

P e r s o n a l = C h r o n i k.

Personal-Chro-
nik.

In die Stelle des als Ober-Zoll-Inspektor zu Aachen angestellten Calculator Hauchecorne, ist der bisherige Control-Gehülfe, Lieutenant Lückert (Invalide) zum 1ten Calculator in der hiesigen Rechnungs-Controle ernannt worden.
